

Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe

Förderart:	Zuschuss
Förderbereich:	Forschung & Innovation (themenoffen)
Fördergebiet:	Bayern
Förderberechtigte:	Existenzgründer/in; Unternehmen
Ansprechpartner:	Bayern Innovativ

Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe

Ziel und Gegenstand

Der Freistaat Bayern unterstützt in einer Pilotphase die Planung, Entwicklung und Umsetzung neuer Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen bzw. eine wesentliche Verbesserung bestehender Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen durch Innovationsgutscheine.

Förderfähig sind folgende Leistungen externer Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für kleine Unternehmen bzw. Handwerksbetriebe:

- wissenschaftliche Tätigkeiten im Vorfeld der Entwicklung eines innovativen Produkts, einer innovativen Dienstleistung oder einer Verfahrensinnovation,
- umsetzungsorientierte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Sinne von technischer Unterstützung und Technologietransferdiensten, die darauf ausgerichtet sind, innovative Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen bis zur Markt- bzw. Fertigungsreife auszugestalten.

Ziel ist es, kleine Unternehmen und Handwerksbetriebe an die Zusammenarbeit mit anerkannten Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen heranzuführen und somit ihre Innovationskraft zu stärken.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Existenzgründer, kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe, die max. 50 Mitarbeiter beschäftigen und einen Vorjahresumsatz von max. 10 Mio. EUR vorweisen, mit Sitz oder Betriebsstätte in Bayern.

Voraussetzungen

Förderfähig sind Ausgaben für Leistungen externer, vom Projektträger Bayern Innovativ GmbH akzeptierter Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen. Als konsultierbare FuE-Einrichtungen gelten öffentliche und privatwirtschaftliche Institute und Gesellschaften der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung.

Unternehmen, die sich zu einem größeren FuE-Vorhaben zusammenschließen, können ihre Innovationsgutscheine kumulieren. Kumulierbar sind max. 4 Innovationsgutscheine.

Die Gründung eines Unternehmens muss spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung der Zuwendung formal erfolgt sein.

Von der Förderung sind u.a. ausgeschlossen:

- FuE-Dienstleistungen durch Betriebsangehörige, durch unmittelbar oder mittelbar verbundene Unternehmen oder durch Familienmitglieder,
- klassische Unternehmensberatungen und Unternehmercoachings,
- Outsourcing von FuE-Tätigkeiten, die in der Regel betriebsintern verrichtet werden,
- die Entsendung von Forschungspersonal ins Unternehmen sowie
- der Kauf von Maschinen, Geräten, Hard- und Software.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt für den Innovationsgutschein je Vorhaben max. 7.500 EUR bzw. bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderung wird in der dreijährigen Pilotphase bis zum Jahr 2012 pro Unternehmen bis zu drei Mal gewährt. Die Innovationsgutscheine können für ein innovatives Vorhaben oder für mehrere verschiedene Vorhaben gleichzeitig oder nacheinander beantragt werden. Jedes Vorhaben muss in sich abgeschlossen sein.

Antragsverfahren

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme und unter Verwendung der Antragsformulare an den Projektträger

Bayern Innovativ
Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH
Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg
Tel. (09 11) 2 06 71-0

Fax (09 11) 2 06 71-7 92

E-Mail: info@bayern-innovativ.de

Internet: <http://www.bayern-innovativ.de>

zu stellen.

Im Rahmen der Antragstellung kann auf Wunsch des Antragstellers eine Beratung durch die zuständige Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer erfolgen. Die Adressen, Antragsformulare sowie weitere Hinweise können im Internet unter der Adresse <http://www.innovationsgutschein-bayern.de> abgerufen werden.

Quelle

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 6. Mai 2009, Allgemeines Ministerialblatt Nr. 6 vom 28. Mai 2009, S. 166; Informationen der Bayern International GmbH, Stand Juni 2009; Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 1. Juni 2009.

Geltungsdauer

Die Gültigkeit der Richtlinie ist bis zum 31. Mai 2012 befristet.

Wichtige Hinweise

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat das Programm zum 1. Juni 2009 gestartet. Es ist für drei Jahre mit einem Finanzvolumen von 6 Mio. EUR ausgestattet.

Eine Kumulierung mit weiteren Finanzierungshilfen des Bundes, des Landes oder der EU für das Innovationsvorhaben ist ausgeschlossen.

Fußnoten

Ansprechpartner

Bayern Innovativ

Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer

mbH

Gewerbemuseumsplatz 2

90403 Nürnberg

Tel. (09 11) 2 06 71-0

Fax (09 11) 2 06 71-7 92

E-Mail

Internet